



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2013.01181

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Eischoll** vom 10. September 2012 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll am 28. Juni 2012 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Nutzungsplan 1:10'000 und Zonennutzungspläne 1:2'000) und des Bau- und Zonenreglements samt Inventar der schützenswerten Objekte sowie dem Hinweisinventar zu den Sonderzonen;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 29. Februar 2012, der unter verschiedenen Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 15 vom 13. April 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll vom 28. Juni 2012, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements samt Inventar der schützenswerten Objekte sowie dem Hinweisinventar zu den Sonderzonen beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2012;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Eischoll vom 10. September 2012;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 20. Februar 2013 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde und welcher integrierender Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 22. Februar 2013, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll am 28. Juni 2012 beschlossene Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, in Berücksichtigung der Anpassungen gemäss Mitbericht der DRE vom 20. Februar 2013, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Eischoll am 28. Juni 2012 beschlossene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements samt Inventar der schützenswerten Objekte sowie dem Hinweisinventar zu den Sonderzonen, werden homologiert unter der Auflage, dass die verlangten Bereinigungen, Abänderungen und Ergänzungen gemäss Mitbericht der DRE vom 20. Februar 2013 in den Homologationsunterlagen vor dem Anbringen des Homologationsvermerks vorgenommen werden.

2. Die bereinigten Unterlagen sind von der Einwohnergemeinde Eischoll zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind das Bau- und Zonenreglement in sechs Exemplaren und die übrigen Homologationsunterlagen in vier Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Sitzung vom

20. März 2013

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

Reçu pour le Département